



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

# Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim und der Universität Stuttgart für den Studiengang Lebensmittelchemie

REKTOR

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1538 | Stand: 25. Juli 2024



## **Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim und der Universität Stuttgart für den Studiengang Lebensmittelchemie**

**Vom 25.07.2024**

Auf Grund von § 32 Absatz 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Hohenheim 10.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 25.07.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Spezielle Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim und der Fakultät Chemie der Universität Stuttgart.
- (2) Die Spezielle Prüfungsordnung ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (A-MPO) der Universität Hohenheim. Im Zweifel hat die Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie verliehen.

### **§ 3 Aufbau des Master-Studiums (§ 4 A-MPO)**

- (1) Im Verlaufe des Studiums müssen Module im Umfang von mindestens 120 Credits erfolgreich absolviert werden, die sich wie folgt auf unterschiedliche Modularten verteilen.
  - a) Pflichtmodule im Umfang von mindestens 63 Credits:
    - Forschungspraktikum I (7,5 Credits)
    - Lebensmittelchemisches und -toxikologisches Praktikum (9 Credits)
    - Lebensmittelmikrobiologie und -hygiene (6 Credits)
    - Lebensmittelmikrobiologisches Praktikum (3 Credits)
    - Lebensmitteltoxikologie, Ökotoxikologie und Umweltanalytik (6 Credits)
    - Spezielle Lebensmittelchemie und -analytik I (6 Credits)
    - Spezielle Lebensmittelchemie und -analytik II (7,5 Credits)
    - Spezielles Lebensmittel- und Futtermittelrecht (6 Credits)

- Verfahrenstechnik (6 Credits)
  - Instrumentelle Lebensmittel- und Futtermittelanalytik (6 Credits)
- b) Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von mindestens 12 Credits,  
 c) Wahlmodule im Umfang von mindestens 15 Credits,  
 d) sowie das Modul Masterarbeit mit einem Umfang von 30 Credits.
- (2) Für Studierende ohne lebensmittelchemische Vorbildung gemäß Einstufung im Rahmen der Zulassung (vergleiche §4 (4) der Zulassungssatzung) sind die beiden Wahlpflichtmodule „Praktikum Instrumentelle Lebensmittelanalytik I“ und „Praktikum Instrumentelle Lebensmittelanalytik II“ verpflichtend zu belegen.
- (3) Eine Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann dem Modulkatalog entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Master-Studiengänge der Universität Hohenheim oder der Master-Studiengänge der Fakultät Chemie der Universität Stuttgart frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlbereich auch aus dem Studienangebot der anderen Master-Studiengänge der Universität Hohenheim oder der Universität Stuttgart, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.
- (4) Es können Zusatzmodule belegt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt.

#### **§ 4 Modulzuordnung und Modultausch (§ 6 A-MPO)**

- (1) Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legen die Studierenden fest, ob ein Modul ein Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul ist.
- (2) Ein späterer Wechsel der Zuordnung der Module (Modultausch) ist 1-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses auf Antrag möglich.

#### **§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)**

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

#### **§ 6 Klausuren (§ 14 A-MPO)**

Antwort-Wahl-Aufgaben sind in geeigneten Fällen möglich. Näheres regelt der Modulkatalogauszug.

#### **§ 7 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die zu gleichen Anteilen der Fakultät Naturwissenschaften (Universität Hohenheim) und der Fakultät Chemie (Universität Stuttgart) angehören und von der Gemeinsamen Kommission bestellt werden. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus
  - je zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder außerplanmäßige (apl.) Professorinnen bzw. Professoren soweit sie hauptberuflich an der Universität Hohenheim bzw. an der Universität Stuttgart tätig sind,
  - je ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen, das der gleichen Fakultät angehört wie das zugehörige Mitglied. Dem Prüfungsausschuss gehören ferner zwei studentische Mitglieder mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

- (2) Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden von der Gemeinsamen Kommission benannt. Sie müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder außerplanmäßige (apl.) Professorinnen bzw. Professoren im Sinne von Absatz 1 sein. Eine bzw. einer muss der Universität Hohenheim, die bzw. der andere der Universität Stuttgart angehören.

### **§ 8 Masterarbeit (§ 30 A-MPO)**

- (1) Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Credits.
- (2) Die Masterarbeit soll an der Fakultät Naturwissenschaften (Universität Hohenheim) oder an der der Fakultät Chemie bzw. der Fakultät Energie-, Verfahrens- und Biotechnik (Universität Stuttgart) angefertigt werden. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss genehmigen.

### **§ 9 Betreuende Person (§ 31 A-MPO)**

- (1) Die Betreuung soll in der Regel durch eine Person erfolgen, die hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim oder an einem der nachfolgenden Institute der Fakultät Chemie der Universität Stuttgart tätig ist:
  - Institute der Fakultät Chemie
  - Institut für Biomaterialien und biomolekulare Systeme
  - Institut für Bioverfahrenstechnik
  - Institut für Mikrobiologie.
- (2) Die Master-Thesis kann in einer Einrichtung außerhalb der Universität Hohenheim bearbeitet werden, in der die Rahmenbedingungen für eine universitäre Forschungsarbeit sichergestellt sind. Eine solche externe Master-Thesis muss mit den folgenden Angaben vor Beginn der Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden:
  - Arbeitstitel der Master-Thesis,
  - Exposé zur Master-Thesis,
  - Begründung, warum die Master-Thesis extern bearbeitet werden soll,
  - Name der ersten betreuenden Person, die gemäß § 21 A-MPO prüfungsberechtigt und hauptberuflich an einem der in Absatz 1 genannten Institute tätig ist,
  - Name der externen Einrichtung sowie der (ggf. externen) Person, die gemäß § 21 A-MPO prüfungsberechtigt ist und als zweite prüfende Person eingesetzt wird.

### **§ 10 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit (§ 32 A-MPO)**

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 Credits erworben hat. Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der

letzten bestandenen Modulprüfung durch das Prüfungsamt zu stellen. Wird diese Frist ohne triftige Gründe versäumt, so gilt die Master-Thesis im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5, 0) bewertet.

- (2) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

### **§ 11 Bearbeitungszeit und Abgabe der Masterarbeit (§ 33 A-MPO)**

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund auf Antrag der Studierenden gemäß § 33 Absatz 2 A-MPO verlängern.
- (2) Die Masterarbeit ist wahlweise in deutscher oder, mit Einverständnis der Betreuer, in englischer Sprache abzufassen. Es muss jeweils eine Zusammenfassung in der anderen Sprache vorangestellt sein.

### **§ 12 Prüfende Personen der Masterarbeit (§34 A-MPO)**

Beide prüfenden Personen müssen prüfungsberechtigt im Sinne des § 21 A-MPO sein. Ergänzend zu § 34 Absatz 4 A-MPO muss mindestens eine der prüfenden Personen hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim oder an der Fakultät Chemie der Universität Stuttgart tätig sein.

### **§ 13 Wiederholung (§ 37 A-MPO)**

Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können 1-mal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nur in maximal drei Fällen zulässig.

### **§ 14 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)**

- (1) Mit der Masterurkunde wird der/dem Absolventin/Absolventen der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission und von den Rektorinnen bzw. Rektoren beider Universitäten unterzeichnet und mit den Siegeln beider Universitäten versehen unterzeichnet.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Ab dem 01.10.2024 tritt die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Lebensmittelchemie der Fakultät Naturwissenschaften vom 4. Februar 2015

(veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 13. Februar 2015, Nr. 1022), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 7. Februar 2024 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen vom 22. Februar 2024, Nr. 1498) außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2024/25.

(4) Für Studierende mit lebensmittelchemischer Vorbildung, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2024/25 begonnen haben, gilt: Die Module „Praktikum Instrumentelle Lebensmittelanalytik I“ und „Praktikum Instrumentelle Lebensmittelanalytik II“ können von diesen Studierenden nicht als Wahlpflichtmodul belegt werden.

Stuttgart, den 25.07.2024

gez.

Prof. Dr. Stephan Dabbert  
Rektor